



JUGENDORDNUNG

der
Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V.
(nachfolgend SGK genannt)

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendbereiche der SGK. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der SGK bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung der Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V.

§ 2

Ziel der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung der SGK gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei Ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben der Jugendabteilung

Die Aufgaben der Jugendabteilung der SGK sind insbesondere

- a) Aus- und Weiterbildung in den einzelnen Sportarten
- b) Durchführung des Jugendsportbetriebes und der Wettkämpfe im Rahmen der Vereinsorganisation.
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen.
- d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (Spielfeste, Werbeaktionen o.ä.).
- e) Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- f) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen im In- und Ausland.
- g) Die Jugendabteilungen nennen sich in der Kurzfassung einheitlich S G K = SG Kirchheim.

§ 4

Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuß
- c) die Jugendabteilungsleitung

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen.

§ 5

Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der SGK. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Bestätigung der Vertreter der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich und mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen, sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Gesamtjugendleiter/leiterin einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb sechs Wochen mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist-unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten-beschlußfähig.

Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus

- Gesamtjugendleiter/in (Mindestalter 18 Jahre)
- Stellvertreter/in (Mindestalter 18 Jahre)
- Jugendkassenwart/in
- je ein/e Vertreter/in der einzelnen Sportarten des Vereins (Abteilungsjugendleiter/in)
- zwei Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- drei Beisitzer/innen

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Jugendschriftführer/in, Jugendpressewart/in usw.)